

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9.08.2004. (SächsGVBl. Nr. 11/2004, S. 374), der §§ 4,14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und des § 47 Abs. 2 i.V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der Fassung vom 24.08.2004 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) rechtsbereinigt mit Stand vom 23.05.2004 sowie der Verbandssatzung in der Fassung vom 29.11.2004 hat die Versammlung des AZV „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ am 23.05.2006 folgende 1. Änderung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ beschlossen:

Artikel 1

§ 20 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 17.082.688 EUR festgesetzt.

Artikel 2

§ 48 erhält folgende Fassung:

Jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 44 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Schmutzwassermenge geschätzt.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach, 23.05.2006

Fehrmann, Vorstandsvorsitzende

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.